

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 1. April 2022**

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regel-satz in Euro</b>
Betreten einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entgegen § 2 Absatz 1 <sup>1</sup> (§ 6 Nummer 1)	Beschäftigte oder Besucher	100-500	300
Betreten einer voll- oder teilstationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder besonderer Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) entgegen § 3 Absatz 1 (§ 6 Nummer 1)	Beschäftigte oder Besucher	100-500	300
Betreten einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 IfSG ohne Atemschutz oder medizinische Maske entgegen § 2 Absatz 7 (§ 6 Nummer 2)	Besucher	100-500	200

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regel- satz in Euro</b>
Betreten einer voll- oder teilstationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI oder besonderer Wohnformen im Sinne des SGB IX ohne Atemschutz oder medizinische Maske entgegen § 3 Absatz 6 (§ 6 Nummer 2)	Besucher	100-500	200
Zuwiderhandeln gegen ein Betretungsverbot bei Bestehen typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus entgegen § 4 (§ 6 Nummer 3)	Beschäftigte	500-2.000	650

### III.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung sind der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.